



Geschäftsordnung des Rektorats der Privaten Pädagogischen Hochschule der Diözese Linz gem. § 15 Abs. 6 HG

Inhaltsverzeichnis

Teil I - Allgemeine Geschäftsordnung.....	2
Teil II - Agenden der Rektoratsmitglieder und Entscheidungsregelungen (gem. § 15 Abs. 3 und 5 HG 2005)	5
ANHANG I	7
ANHANG II.....	8
ANHANG III	9

Teil I

Allgemeine Geschäftsordnung

§ 1

Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung gilt für das Rektorat der Privaten Pädagogischen Hochschule der Diözese Linz.

§ 2

Mitglieder des Rektorats, Teilnahme an der Willensbildung

- (1) Die Mitglieder des Rektorats sind die Rektorin/der Rektor und die beiden Vizerektorinnen/Vizektoren.
Sie haben das Recht und die Pflicht an der Willensbildung des Rektorats teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder des Rektorats sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (3) Die Mitglieder des Rektorats können ihre Stimme nicht übertragen.
- (4) Jedes Mitglied des Rektorats hat das Recht, in jene Geschäftsstücke der Pädagogischen Hochschule Einsicht zu nehmen und davon Kopien anzufertigen, die Angelegenheiten betreffen, deren Behandlung oder Entscheidung in die Kompetenz des Rektorats fallen.

§ 3

Vorsitz

Die Rektorin/der Rektor führt im Rektorat den Vorsitz.

§ 4

Vertretungsregelung

- (1) Für die Rektorin/den Rektor gilt im Verhinderungsfall folgende Vertretungsregelung:
Erste Stellvertreterin/erster Stellvertreter der Rektorin/des Rektors ist die Vizerektorin/der Vizerektor für Ausbildung und Internationalität.
Zweite Stellvertreterin/zweiter Stellvertreter der Rektorin/des Rektors ist die Vizerektorin/der Vizerektor für Fort-/ Weiterbildung und Medienbildung
- (2) Die Vizerektorinnen/die Vizektoren werden im Verhinderungsfall von der Rektorin/vom Rektor vertreten.
- (3) Ist die Rektorin/der Rektor ebenfalls verhindert, übernimmt die/der jeweilige andere Vizerektorin/Vizerektor die Vertretung.

§ 5

Willensbildung

- (1) Die Willensbildung des Rektorats erfolgt in Sitzungen oder durch Willensbildung über E-Mail.
- (2) Die Rektorin/der Rektor hat den Prozess der Willensbildung zu leiten und dessen Ergebnis festzustellen. Die Rektorin/der Rektor vertritt das Rektorat nach außen.

- (3) Die Rektorin/der Rektor kann Mitglieder mit deren Zustimmung beauftragen, die Willensbildung zu bestimmten Gegenständen inhaltlich vorzubereiten.

§ 6

Sitzungen, Zahl, Einberufung, Öffentlichkeit, Termin

- (1) Die Sitzungen des Rektorats werden bei Bedarf, jedenfalls aber einmal im Monat abgehalten.
- (2) Die Sitzungen werden von der Rektorin/vom Rektor einberufen.
- (3) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- (4) Eine Verhinderung der Teilnahme an einer Sitzung ist der Rektorin/dem Rektor unverzüglich bekannt zu geben.
- (5) Die Vizerektorinnen/Vizerektoren können schriftlich die Einberufung einer Sitzung zur Behandlung bestimmter Gegenstände beantragen. In diesem Fall hat die Rektorin/der Rektor binnen 10 Tagen die Sitzung zum frühestmöglichen Zeitpunkt einzuberufen.

§ 7

Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung wird von der Rektorin/vom Rektor erstellt.
- (2) Jedes Mitglied kann auch noch in der Sitzung Vorschläge zur Tagesordnung einbringen. Diese Punkte sind in die Tagesordnung aufzunehmen.

§ 8

Anträge

- (1) Jedes Mitglied kann im Rahmen einer Wortmeldung Anträge stellen und bereits von ihm gestellte Anträge abändern oder zurückziehen.
- (2) Anträge sind so zu stellen, dass darüber mit Zustimmung oder Ablehnung entschieden werden kann.

§ 9

Befangenheit

- (1) Ein Mitglied ist befangen, wenn eine Angelegenheit behandelt wird, die seine persönlichen Verhältnisse betrifft oder wenn sonstige Gründe vorliegen, die geeignet sind, die volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen.
- (2) Ein befangenes Mitglied darf an der Beratung und Entscheidung nicht teilnehmen und hat für die Dauer der Verhandlung des betreffenden Gegenstandes die Sitzung zu verlassen.
- (3) In Angelegenheiten, die ein befangenes Mitglied betreffen, ist stets geheim abzustimmen.

§ 10

Beschlusserfordernisse

- (1) Das Rektorat ist beschlussfähig, wenn es ordnungsgemäß einberufen worden ist und mindestens zwei Personen anwesend sind.
- (2) Entscheidungsregelung: siehe Teil II.

§ 11 Abstimmungen

- (1) Die Rektorin/der Rektor hat vor der Abstimmung die Anträge und die Reihenfolge, in der über sie abgestimmt wird, bekannt zu geben.
- (2) Die Rektorin/der Rektor stimmt mit.
- (3) Die Abstimmung kann
 - offen durch Handzeichen,
 - geheim durch Stimmzettelerfolgen.
- (4) Geheim ist abzustimmen, wenn dies ein Mitglied verlangt.
- (5) Die Rektorin/der Rektor zählt die Stimmen.

§ 12 E-Mail-Abstimmung

- (1) Eine Abstimmung via E-Mail kann von der Rektorin/vom Rektor schriftlich eingeleitet werden, wenn die Dringlichkeit einer Entscheidung die Einberufung einer Sitzung nicht zulässt.
- (2) Die Rektorin/der Rektor hat das Abstimmungsergebnis festzustellen und den Mitgliedern mitzuteilen.

§ 13 Protokoll

- (1) Es wird ein kurzes Ergebnisprotokoll erstellt.
- (2) Das Protokoll hat jedenfalls zu enthalten:
 - Datum und Ort, Beginn und Ende der Sitzung;
 - die Namen der anwesenden Mitglieder;
 - alle Anträge und Abstimmungsergebnisse;
 - den Inhalt der Debatte, soweit dies zum Verständnis der Beschlüsse notwendig ist;
- (3) Jedes Mitglied ist berechtigt, die wörtliche Protokollierung von Ausführungen zu verlangen.
- (4) Ein Widerspruch gegen das Protokoll ist in der nächsten Sitzung zu behandeln.

Teil II

Agenden der Rektoratsmitglieder und Entscheidungsregelungen (gem. § 15 Abs. 3 und 5 HG 2005)

§ 14

Folgende Aufgaben werden vom Rektorat wahrgenommen und mit Zweidrittelmehrheit entschieden

- (1) Erstellung der Satzung (§ 15 Abs. 3 Z. 2 HG 2005) und Vorlage zur Genehmigung an den Hochschulrat.
- (2) Erstellung des Entwurfs eines Organisationsplans zur Vorlage an den Hochschulrat (§ 15 Abs. 3 Z. 3 HG 2005).
- (3) Betrauung mit der Leitung eines im Organisationsplan vorgesehenen Instituts (§ 15 Abs. 3 Z. 15 HG 2005).
- (4) Ausschreibung von Planstellen des Stammlehrer/-innenpersonals gem. § 18 Abs. 1 Z. 1 HG 2005 (§ 15 Abs. 3 Z. 4 HG 2005) und von leitenden Funktionen der Verwaltung gem. § 11 Abs. 3 Statut der Privaten Pädagogischen Hochschule der Diözese Linz.
- (5) Evaluierungen (§ 15 Abs. 3 Z. 10 HG 2005).
- (6) Genehmigung der Curricula (§ 15 Abs. 3 Z. 11 HG 2005);
- (7) Erstellung des Ziel- und Leistungsplans und Vorlage an den Hochschulrat (§ 15 Abs. 3 Z. 12 HG 2005).
- (8) Erstellung des Ressourcenplans und Vorlage an den Hochschulrat (§ 15 Abs. 3 Z. 13 HG 2005).
- (9) Budgetplanung und interne Budgetzuteilung (§ 15 Abs. 3 Z. 14 HG 2005) gemäß dem genehmigten Ressourcenplan.
- (10) Genehmigung der Finanzierung der Hochschullehrgänge und Hochschullehrgänge mit Masterabschluss.
- (11) Festlegung der allgemeinen Zulassungsfrist (§ 15 Abs. 3 Z. 1 HG 2005).
- (12) Antragstellung betreffend Zuweisung (§ 18 Abs. 1 Z. 2) und Mitverwendung (§ 1 Abs. 1 Z. 3 HG 2005) von Lehrenden mit einer Lehrverpflichtung über 1 Semesterwochenstunde an die zuständige Dienstbehörde (§ 15 Abs. 3 Z. 5 HG 2005).
- (13) Bestellung von Lehrbeauftragten gem. § 18 Abs. 1 Z. 4 HG 2005 mit einer Lehrverpflichtung über 1 Semesterwochenstunde auf Vorschlag der jeweiligen Institutsleitung (§ 15 Abs. 3 Z. 4 HG 2005).
- (14) Einhebung der Studien- und Verwaltungsbeiträge (§ 15 Abs. 3 Z. 9 HG 2005).
- (15) Zulassung der Studierenden (§ 15 Abs. 3 Z. 8 HG 2005).
- (16) Personalplanung und Personalentwicklung (§ 15 Abs. 3 Z. 16 HG 2005).
- (17) Qualitätskontrolle hinsichtlich der Erreichung interner Zielsetzungen (§ 15 Abs. 3 Z. 17 HG 2005).
- (18) Vorläufige Festlegung der Aufgabengebiete der Vizerektorinnen/der Vizerektoren bis zum Inkrafttreten eines neuen Organisationsplans (§ 15 Abs. 3 Z. 118 HG 2005).
- (19) Genehmigung der Geschäftsordnung des Rektorats (§ 15 Abs. 3 Z. 19 HG 2005).
- (20) Betriebs- und Benutzungsordnungen für die Dienstleistungseinrichtungen (§ 15 Abs. 3 Z. 20 HG 2005).

- (21) Regelungen für die Benützung von Räumen und Einrichtungen der Pädagogischen Hochschule durch Hochschulangehörige und im Rahmen der eigenen Rechtspersönlichkeit (§ 15 Abs. 3 Z. 21 HG 2005).

§ 15 Anhörung

In den Fällen, wo Entscheidungen des Rektorats mit Zweidrittelmehrheit getroffen werden, gibt es für jenes Mitglied des Rektorats, das gegen die Entscheidung gestimmt hat, die Möglichkeit der Anhörung vor dem Hochschulrat, sofern dies das Mitglied verlangt. In dieser Anhörung kann das Mitglied seine Gründe gegen die Entscheidung darlegen.

§ 16 Folgende Aufgaben werden vom Vizerektor/von der Vizerektorin für Ausbildung und Internationalität für seinen/ihren Zuständigkeitsbereich wahrgenommen und entschieden

- (1) Antragstellung betreffend Zuweisung (§ 18 Abs. 1 Z. 2 HG 2005) und Mitverwendung (§ 18 Abs. 1 Z. 3 HG 2005) von Lehrenden mit einer Lehrverpflichtung von bis zu 1 Semesterwochenstunde an die zuständige Dienstbehörde.
- (2) Bestellung von Lehrbeauftragten (§18 Abs. 1 Z. 4 HG 2005) mit einer Lehrverpflichtung von bis zu 1 Semesterwochenstunde auf Vorschlag der jeweiligen Institutsleitung.

§ 17 Folgende Aufgaben werden vom Vizerektor/von der Vizerektorin für Fort-/Weiterbildung und Medienbildung für seinen/ihren Zuständigkeitsbereich wahrgenommen und entschieden

- (1) Antragstellung betreffend Zuweisung (§ 18 Abs. 1 Z. 2 HG 2005) und Mitverwendung (§ 18 Abs. 1 Z. 3 HG 2005) von Lehrenden mit einer Lehrverpflichtung von bis zu 1 Semesterwochenstunde an die zuständige Dienstbehörde.
- (2) Bestellung von Lehrbeauftragten (§18 Abs. 1 Z. 4 HG 2005) mit einer Lehrverpflichtung von bis zu 1 Semesterwochenstunde auf Vorschlag der jeweiligen Institutsleitung.

§ 18 Inkrafttreten und Kundmachung

Diese Geschäftsordnung wurde vom Rektorat in seiner Sitzung am 5.6.2018 beschlossen, tritt am Tag der Kundmachung im Mitteilungsblatt in Geltung und ersetzt die Geschäftsordnung vom 9.1.2018.

ANHANG I

Aufgaben des Rektors / der Rektorin

Zusätzlich zu den Aufgaben des Rektorats hat der/die Rektor/-in noch folgende Aufgaben zu erfüllen:

- (1) Leitung der gesamten Hochschule (Studien, ...) und Koordination der Organe.
- (2) Repräsentanz und Verantwortung nach außen (regional, national, international).
- (3) Verantwortung für die allgemein- und religionspädagogischen Dimensionen der Pädagoginnen- und Pädagogenbildung der Hochschule.
- (4) Strukturelle, personelle und inhaltliche Koordination des Instituts für Forschung und Entwicklung.
- (5) Leitung des Controllings und der Budgetmaßnahmen.
- (6) Genehmigung der Marketing- und PR-Maßnahmen.
- (7) Planung und Organisation von Festen, Feiern, Ausstellungen, ...
- (8) Prüfungswesen:
Genehmigung der Themenanträge der Masterarbeiten
- (9) Genehmigung des Fort- und Weiterbildungsprogramms
- (10) Teilnahme an bzw. Leitung von Besprechungen und Konferenzen
 - a. Jour fixe mit dem/der Institutsleiter/-in Forschung und Entwicklung
 - b. Hochschulkollegium
 - c. Leitungs- Jour Fixe
 - d. Rektorinnen- und Rektorenkonferenz
 - e. Rektoratssitzung

ANHANG II

Aufgaben der Vizerektorin/des Vizerektors für Ausbildung und Internationalität

Zusätzlich zu den Aufgaben des Rektorats hat die/der Vizerektor/-in noch folgende Aufgaben zu erfüllen:

- (1) Repräsentanz und Verantwortung nach außen (§ 3 Abs. 3 HG 2005 i.d.g.F.)
- (2) Strukturelle, personelle und inhaltliche Koordination
 - a. des Instituts Ausbildung
 - b. des Instituts für Religionspädagogik
 - c. der Praxisschulen
 - d. des Zentrums für internationale Bildungsk Kooperationen.
- (3) Mitwirkung in der Controlling-Gruppe.
- (4) Lehrveranstaltungsplanung:
 - a. Vorgaben für die Planung der Lehrveranstaltungen (Stundenkontingent, Lehrbeauftragtenbudget) an die Institutsleitungen Ausbildung und Institut für Religionspädagogik
 - b. Genehmigung bzgl.
 - i. Mitverwendungen
 - ii. Neuanstellungen
 - iii. Lehrbeauftragte
 - iv. Gastvorträge
 - c. Gastvorträge, Lehraufträge administrieren und abrechnen.
- (5) Curricula der Ausbildung
 - a. Entwicklung, Redaktion, Evidenzhaltung, Wartung im Internet
 - b. Unterstützung von Hochschulkollegiums-Agenden.
- (6) Studienrecht
Die Vollziehung der in ihrem/seinem Aufgabenbereich liegenden Bestimmungen.
- (7) Teilnahme an bzw. Leitung von Besprechungen und Konferenzen
 - a. Jour fixe mit den jeweiligen Institutsleiterinnen und Institutsleitern
 - b. Hochschulkollegium
 - c. Hochschulrat
 - d. Leitungs-Jour Fixe
 - e. Erweiterte Rektorinnen- und Rektorenkonferenz
 - f. Rektoratssitzung.
- (8) Anrechnung von Vorstudien und Erasmussemestern.
- (9) Internationale Agenden
 - a. Leitung der Internationalen Agenden
 - b. Verwaltung der Finanzen
 - c. Unterschrift in Vertretung des Rektors/der Rektorin auf allen Dokumenten, die die internationalen Angelegenheiten betreffen.
- (10) Mitwirkung an Planung und Organisation von Festen, Feiern, Ausstellungen, ...
- (11) Nostrifizierungen

ANHANG III

Aufgaben der Vizerektorin/des Vizerektors für Fort-/Weiterbildung und Medienbildung

Zusätzlich zu den Aufgaben des Rektorats hat die/der Vizerektor/-in noch folgende Aufgaben zu erfüllen:

- (1) Repräsentanz und Verantwortung nach außen (§ 3 Abs. 3 HG 2005 i.d.g.F.)
- (2) Strukturelle, personelle und inhaltliche Koordination
 - a. des Instituts Medienbildung
 - b. des Instituts Fort- und Weiterbildung
 - c. des Zentrums für Beratung und Schulentwicklung.
 - d. des Zentrums für Interreligiöses Lernen, Migrationspädagogik und Mehrsprachigkeit (Z.I.M.T.)
- (3) Mitwirkung in der Controlling-Gruppe.
- (4) Lehrveranstaltungsplanung:
 - a. Vorgaben für die Planung der Lehrveranstaltungen (Stundenkontingent, Lehrbeauftragtenbudget) an die Institutsleitung Medienbildung sowie der Fort- und Weiterbildung, Leitung des Zentrums für Beratung und Schulentwicklung sowie des Z.I.M.T.
 - b. Genehmigung bzgl.
 - i. Mitverwendungen
 - ii. Neuanstellungen
 - iii. Lehrbeauftragte
 - iv. Gastvorträge
 - c. Gastvorträge, Lehraufträge administrieren und abrechnen.
- (5) Fort- und Weiterbildungsprogramm
 - a. Redigieren
 - b. Inserate
 - c. Drucken.
 - d. Curricula der Weiterbildung Entwicklung, Redaktion, Evidenzhaltung, Wartung im Internet
 - e. Unterstützung von Hochschulrats-Agenden.
- (6) Studienrecht
Die Vollziehung der in ihren/seinen Aufgabenbereich liegenden Bestimmungen.
- (7) Teilnahme an bzw. Leitung von Besprechungen und Konferenzen
 - a. Jour fixe mit den jeweiligen Institutsleiterinnen und Institutsleitern
 - b. Hochschulkollegium
 - c. Hochschulrat
 - d. Leitungs-Jour fixe
 - e. Erweiterte Rektorinnen- und Rektorenkonferenz
 - f. Rektoratssitzung.
- (8) Mitwirkung an Planung und Organisation von Festen, Feiern, Ausstellungen, ...
- (9) Nostrifizierungen